



Möntmann & Kollegen  
 Eing. 30. AUG. 2017  
 Erl.

Finanzamt Syke \* Postfach 11 64 \* 28845 Syke

**Finanzamt Syke**

Steuerberater  
 Möntmann & Kollegen  
 Spinnereiweg 10  
 87700 Memmingen

Bearbeitet von  
 Herrn Weise

ZINr.  
 215

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
 46/201/15079

Durchwahl (04242) 162 -  
 215

Syke  
 28. August 2017

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Hartel Fräs-Service GmbH, 28857 Syke, Carl-Zeiss-Str. 12-14 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 46/201/15079 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 26. August 2020.**



(Unterschrift)

Dienstgebäude  
 Bgm.-Mävers-Straße 15  
 28857 Syke

Telefon  
 (04242) 162 - 0  
 Telefax  
 (04242) 16 24 23

Sprechzeiten  
 Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do.  
 14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an  
 Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE75 2500 0000 0025 0015 35,  
 BIC MARKDEF1250  
 Kreissparkasse Syke, IBAN DE37 2915 1700 1110 0445 57,  
 BIC BRLADE21SYK

E-Mail: [Poststelle@fa-sy.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-sy.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
 Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

USt 1 TG - Nachweis Bau- / Gebäudereinigungsleistungen

Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und / oder Gebäudereinigungsleistungen 09.2016

Internet: [www.ofd.niedersachsen.de](http://www.ofd.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Syke schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.